

Alexander Keim

7071 Alldorf-Haselbach, 18.6.67

Finanzamt Schwäb.Gmünd

V/ 11.6.67 Einfamilienhaus Haselbach 11

Sehr geehrter Herr Raffel!

Ich danke Ihnen für Ihren Brief.

Nun war ich mindestens zweimal bei Ihrem Fräulein Haag mit Baugenehmigung vom 22.7.64 und mit allen Rechnungen, soweit ich sie noch besitze, denn mehr als einmal erklärten mir Beamte Ihres Finanzamtes, alle die von mir ausgeführten Arbeiten seien Erhaltungsaufwand. Daher habe ich so manche Rechnung weggeworfen.

Ich kaufte mir im Verlag Günter Lütze, Reutlingen, den Helfer für die Einkommensteuerklärung des Hausbesitzers und Arbeitnehmers. Dort steht:

Herstellungsaufwand liegt immer dann vor, wenn das Gebäude in seiner Substanz vermehrt oder in seiner Wesensart oder in seinem Zustand wesentlich geändert wird.

Werden kurz nach dem Erwerb eines Gebäudes umfangreiche Instandsetzungsarbeiten ausgeführt oder wird eine durchgreifende Modernisierung vorgenommen, so liegt Herstellungsaufwand vor. Kosten, die im Anschluß an den Erwerb eines verwahrlosten Gebäudes entstehen, gehören zu den Herstellungsaufwendungen.

Herstellungsaufwand wird zu den Herstellungskosten zugerechnet und mit diesen abgeschrieben.

Das ist genau das, was ich seit 12 Jahren dem Finanzamt Schwäb.Gmünd vortrage. Und seit 12 Jahren wird dies geleugnet.

Obig erwähneter Helfer sagt weiter:

Sonderabschreibungen nach § 7 bzw. § 54 EStG:

Bei Gebäuden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 2.10.62, aber vor dem 1.1.65 gestellt worden ist:

Erhöhte Abschreibungen in der bisherigen Form (im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr je bis zu 7,5 % und in den folgenden 8 Jahren je bis 4 % der Herstellungskosten) sind möglich für die Bauherren eines Eigenheims

Stimmt dies oder schreibt der Verlag Günter Lütze etwas Falsches?

Was soll ich bei Ihnen, um "die Fragen, die mich bewegen, in ruhiger, sachlicher Weise zu besprechen und Mißverständnisse auszuräumen"?

Ich brauche schriftliche Äußerungen von Ihnen, damit ich über das Finanzgericht oder über die Finanzdirektion zu meinem Recht komme. Ich wiederhole, ich bin weder Lauf- noch Lausejunge, um mir von Ihnen Dinge sagen zu lassen, die eben nicht stimmen. Oder ist es so, daß jeder Finanzbeamte je nach Belieben entscheiden kann, wie er will. Dann allerdings brauche ich mich überhaupt nicht mehr um Steuerrechtsfragen kümmern, denn bei meinem Naturell bin ich immer Persona non grata bei Ihnen.

Ich bitte um einen eindeutig genau formulierten Bescheid, daß das Anwesen Haselbach 11 nicht unter § 7 EStG fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Keim
do Keim